

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 2. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

zum Thema:

Gemeinnützigkeit und Extremismus: Wie überprüft Berlin die Steuerprivilegien von Vereinen und Organisationen?

und **Antwort** vom 16. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sept. 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 27117
vom 02.09.2026
über Gemeinnützigkeit und Extremismus: Wie überprüft Berlin die Steuerprivilegien von Vereinen und Organisationen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist mit erheblichen steuerlichen Privilegien verbunden. Nach § 51 Absatz 3 Abgabenordnung setzt eine Steuervergünstigung voraus, dass eine Körperschaft weder nach ihrer Satzung noch durch ihre tatsächliche Geschäftsführung verfassungsfeindliche Bestrebungen fördert oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. Für Organisationen, die in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes ausdrücklich als extremistische Organisation aufgeführt werden, besteht eine widerlegbare Vermutung, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Finanzbehörden sind zudem verpflichtet, entsprechende Verdachtstatsachen den Verfassungsschutzbehörden mitzuteilen. Auch Verdachtsfälle, sonstige Erkenntnisse oder Hinweise können nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung Anlass für weitere Ermittlungen der Finanzbehörden einschließlich einer Anfrage bei den Verfassungsschutzbehörden sein.

1. In welchen zeitlichen Abständen und anhand welcher Unterlagen überprüft die Berliner Finanzverwaltung, ob bei steuerbegünstigten Körperschaften die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Geschäftsführung weiterhin vorliegen?

Zu 1.: Die Finanzämter prüfen bundesweit die Steuerbefreiung grundsätzlich im Dreijahresturnus. Die Prüfung umfasst den gesamten Dreijahreszeitraum. Wenn besondere Gründe dafür Anlass geben, erfolgt die Prüfung jährlich (umfangreiche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe).

Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) erfüllt sind, nimmt das zuständige Finanzamt im Rahmen des sog. Anerkennungsverfahrens für die Gemeinnützigkeit vor. Dabei prüft es, ob neben der Satzung auch die tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Körperschaften sind deshalb verpflichtet, neben den Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen eine weitgehend aufgegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am Ende des Kalenderjahres bzw. den Jahresabschluss

(Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht vorzulegen. Zudem wertet das zuständige Finanzamt alle ihm bekanntgewordenen Informationen aus (z. B. Kontrollmaterial, Presseberichte u. ä.).

2. Welche konkreten Verfahren bestehen in der Berliner Finanzverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Absatz 3 AO?

Zu 2.: Die Prüfung des § 51 Abs. 3 AO erfolgt im Rahmen des sog. Anerkennungsverfahrens, da diese Vorschrift Bestandteil der allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen ist.

3. Erfolgt durch die Berliner Finanzverwaltung ein regelmäßiger oder anlassbezogener Abgleich steuerbegünstigter Körperschaften mit den Verfassungsschutzberichten

- a) des Landes Berlin,
- b) des Bundes und
- c) anderer Länder? Wenn ja, in welcher Form, in welchen Abständen und durch welche Stelle?

Zu 3.: Das in Berlin zentral für das Besteuerungsverfahren gemeinnütziger Körperschaften zuständige Finanzamt wertet den Verfassungsschutzbericht des Landes Berlin sowie den Verfassungsschutzbericht des Bundes aus. Zudem wertet das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) seit 2024 regelmäßig die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder aus und übermittelt diese Informationen an die Länder (§ 5 Abs. 1 Nr. 47c Finanzverwaltungsgesetz). Die vom BZSt übermittelten Informationen werden dann von den Finanzämtern ebenfalls ausgewertet.

4. Wie stellt die Finanzverwaltung sicher, dass die Veröffentlichung eines neuen Verfassungsschutzberichtes beziehungsweise die erstmalige Einstufung einer steuerbegünstigten Körperschaft als extremistische Organisation zeitnah steuerrechtlich überprüft wird? Wird hierfür der reguläre Prüfungsturnus abgewartet oder erfolgt eine unverzügliche anlassbezogene Prüfung?

Zu 4.: Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Geben neue Erkenntnisse Anlass zu einer Prüfung, wird nicht der reguläre Prüfungsturnus abgewartet.

5. In wie vielen Fällen haben Berliner Finanzbehörden seit 2021 Tatsachen nach § 51 Absatz 3 Satz 3 AO an eine Verfassungsschutzbehörde übermittelt? Bitte nach Jahren und – soweit statistisch vorhanden – nach Phänomenbereichen aufschlüsseln.

6. In wie vielen Fällen haben Berliner Finanzbehörden seit 2021 aufgrund einer Erwähnung als Verdachtsfall, sonstiger Erkenntnisse oder anderer konkreter Hinweise Auskünfte bei Verfassungsschutzbehörden zur Prüfung des § 51 Absatz 3 AO eingeholt? Bitte nach Jahren und – soweit statistisch vorhanden – nach Phänomenbereichen aufschlüsseln.

7. In wie vielen Fällen wurden seit 2021 aufgrund von Erkenntnissen einer Verfassungsschutzbehörde oder sonstigen Erkenntnissen Prüfungen hinsichtlich des Fortbestehens einer Steuerbegünstigung eingeleitet? Wie viele dieser Prüfungen führten

- a) zur vollständigen oder teilweisen Aberkennung beziehungsweise Versagung der Steuerbegünstigung,
- b) zur nachträglichen Änderung bereits ergangener Bescheide,
- c) zur Beibehaltung der Steuerbegünstigung und
- d) sind derzeit noch nicht abgeschlossen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

8. In wie vielen Fällen wurde seit 2021 bereits bei der erstmaligen Beantragung einer Steuerbegünstigung eine Anerkennung unter Bezugnahme auf § 51 Absatz 3 AO abgelehnt?

Zu 5., 6., 7. und 8.:

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor, da die Berliner Finanzämter darüber keine Aufzeichnungen führen.

9. Gibt es gegenwärtig steuerbegünstigte Körperschaften mit Sitz in Berlin, die in einem aktuellen Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes ausdrücklich als extremistische Organisation aufgeführt werden? Wenn ja, um wie viele handelt es sich und wie erklärt sich das Fortbestehen der Steuerbegünstigung? Eine Beantwortung ohne Nennung der jeweiligen Körperschaft ist ausreichend, soweit das Steuergeheimnis einer namentlichen Nennung entgegensteht.

Zu 9.: Informationen zu Einzelfällen dürfen nicht gegeben werden, da die Finanzverwaltung sich zu Einzelfällen grundsätzlich nicht äußern darf. Alle Informationen, die einen Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden. Zudem wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

10. Welche steuerrechtlichen Folgen ergeben sich, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 51 Absatz 3 AO in einem bereits abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorlagen, insbesondere hinsichtlich

- a) der Körperschaft- und Gewerbesteuer,
- b) bereits ausgestellter Zuwendungsbestätigungen,
- c) einer rückwirkenden Änderung von Steuerbescheiden und
- d) der weiteren Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen?

Zu 10.:

Sofern nach Erlass der entsprechenden Steuerbescheide Anhaltspunkte für die Anwendung der Vorschrift des § 51 Abs. 3 AO bekannt werden, wird die Änderungsmöglichkeit nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung geprüft.

Solange die Körperschaft im maßgeblichen Zeitraum über einen wirksamen Freistellungs-/Feststellungsbescheid verfügte, sind in dieser Zeit ordnungsgemäß nach § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) i.V.m. § 63 Abs. 5 AO ausgestellte Zuwendungsbestätigungen grundsätzlich als formell wirksamer Spendennachweis anzuerkennen. Eine spätere Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach § 51 Abs. 3 AO für die Zukunft lässt diese bereits unter damals bestehender Anerkennung ausgestellten Bestätigungen regelmäßig unberührt; der Spendenabzug kann insoweit

weiterhin auf die Bescheinigungen gestützt werden. Soweit die Finanzverwaltung im Rahmen der turnusmäßigen Veranlagung eine rückschauende Aberkennung für bereits abgelaufene Veranlagungszeiträume vornimmt, erfolgt dies auf Ebene der Körperschaft; die Frage, ob dies den bereits gewährten oder beantragten Spendenabzug der Zuwendenden berührt, ist dann unter Vertrauensschutzgesichtspunkten (§ 10b Abs. 4 Einkommensteuergesetz) im Einzelfall zu prüfen.

Nach Wegfall der Gemeinnützigkeit aufgrund § 51 Abs. 3 AO sind die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht mehr erfüllt; die Körperschaft ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr steuerbefreit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz und erfüllt auch nicht mehr die Tatbestände der §§ 51 ff. AO. Damit fehlt es an der Grundlage für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 50 EStDV; eine nach der Aberkennung noch ausgestellte Bestätigung ist materiell unrichtig.

11. Welche Informationen erhält der Berliner Verfassungsschutz von den Finanzbehörden nach § 51 Absatz 3 Satz 3 AO und welche Informationen können beziehungsweise werden umgekehrt vom Berliner Verfassungsschutz an die Finanzverwaltung zur Überprüfung der Steuerbegünstigung übermittelt?

12. Welche Rechtsgrundlagen regeln diesen Informationsaustausch und inwieweit stehen das Steuergeheimnis oder datenschutzrechtliche Bestimmungen einem solchen Informationsaustausch entgegen?

Zu 11. und 12.:

Die Finanzämter teilen nach § 51 Abs. 3 Satz 3 AO Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, den Verfassungsschutzbehörden mit.

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt personenbezogene Daten an die Finanzämter gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln), wenn die Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Gegebenenfalls sind dabei die Übermittlungsschwellen in § 41 Absatz 2 Satz 2, 3 VSG Bln zu berücksichtigen. Nicht personenbezogene Informationen, die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnen wurden, übermittelt die Verfassungsschutzbehörde an die Finanzämter nach § 43 VSG Bln.

13. Bestehen zwischen der Berliner Finanzverwaltung und dem Berliner Verfassungsschutz feste Ansprechpartner, standardisierte Verfahren, regelmäßige Besprechungen oder andere institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit zur Anwendung des § 51 Absatz 3 AO?

Zu 13.: Nein, die Zusammenarbeit erfolgt fall- und anlassbezogen.

14. Hält der Senat das bestehende Verfahren für ausreichend, um sicherzustellen, dass Organisationen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen fördern oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln,

nicht durch Steuervergünstigungen des Staates privilegiert werden? Sieht der Senat insbesondere Bedarf für einen systematischeren oder schnelleren Informationsabgleich zwischen Finanzverwaltung und Verfassungsschutz

Zu 14.: Der Senat hält die bestehenden Verfahren für ausreichend.

Berlin, den 16.09.2026

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen